

2892/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Kier und PartnerInnen
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend sozialversicherungsrechtliche Stellung freiberuflich
tätiger Musikerinnen und weiterer gemäß § 4 Abs.3 ASVG
vollversicherter Berufe (Nr.2919/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen
Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Grundlage für die Bemessung der Beiträge bei den Dienstnehmern nach § 4
Abs. 3 ASVG gleichgestellten Personen ist gemäß § 44 Abs.1 Z 3 „das Erwerbs -
einkommen, das diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden
Beschäftigung erzielen.“

Die Ermittlung der Erwerbseinkommen dieses Personenkreises richtet sich nach
der Regelung gemäß § 25 GSVG‘ wobei diesbezüglich auch die Bestimmungen
über die Mindestbeitragsgrundlage heranzuziehen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 13.März 1968,
Zl.1382/67‘ ausführlich mit der Frage der Beitragsgrundlagenbildung von nach § 4
Abs. 3 ASVG vollversicherten Personen auseinandergesetzt und kam zu dem

Schluß, daß keinerlei Bedenken dagegen bestehen, im Wege der Analogie auch die Bestimmung über die Mindestbeitragsgrundlage des GSVG heranzuziehen. Wieweit dies der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieses Personenkreises entspricht, kann sicherlich pauschal nicht beurteilt werden, sondern hängt von den individuellen Gegebenheiten ab.

Im übrigen siebt die Regierungsvorlage eines Arbeits- und Sozialrechts - Änderungs - gesetzes 1997 - AS RÄG 1997 eine völlige Neuordnung des Beitrags- und Leistungsrechtes dieses Versichertenkreises vor.

Zu Frage 2:

Die Einbeziehung der im § 4 Abs. 3 ASVG angeführten Gruppe in die Vollversicherung ist sinnvoll, da sie den Normunterworfenen einen vollen sozialen Schutz bietet, der ansonsten im Rahmen einer etwaigen privaten Vorsorge für die Betroffenen ungleich teurer zu erreichen wäre.

Darüber hinaus kann nicht von einer Verletzung der sozialen Ausgewogenheit bzw. einer Verletzung der Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen gesprochen werden, wenn nach Ansicht der Antragsteller „unverhältnismäßig hohe Beiträge“ und „unverhältnismäßig hohe Kosten durch Leistungsansprüche an die Sozialversicherungsträger“ einander gegenüberstehen.

Zu Frage 3:

Eine von den übrigen Versicherten gesonderte Berechnung der Beitragseinnahmen und Leistungen für die den Dienstnehmern gleichgestellten Personen gemäß § 4 Abs. 3 ASVG existiert nicht, daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht teile ich diese Ansicht nicht.

Zu Frage 5:

Der Vorschlag, die unter § 4 Abs. 3 ASVG subsumierten Berufsgruppen in den Geltungsbereich der gewerblichen Sozialversicherung einzubeziehen, dient der Rechtsbereinigung; bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um Selbstständige, die daher im GSVG pflichtversichert sein sollen. In der Regierungsvorlage eines Arbeits - und Sozialrechts - Änderungsgesetzes 1997 ist eine Versicherungsgrenze von S 7.400,-- und eine monatliche Mindestbeitragsgrundlage in derselben Höhe vorgesehen.

Zu Frage 6:

Die Ausnahme freischaffender Künstler von der Sozialversicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 fällt erst mit Ablauf des 31. Dezember 1999 weg. In der Regierungsvorlage eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 ist darüber hinaus in § 49 Abs.7 ASVG eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgesehen, wonach für Dienstnehmer aus dem Kulturbereich festgestellt werden kann, ob und inwieweit pauschalierte Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Zu Frage 7:

Die Regierungsvorlage eines Arbeits - und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 sieht die Einbeziehung der unter § 4 Abs. 3 ASVG subsumierten Personengruppen in den Geltungsbereich der gewerblichen Sozialversicherung vor, die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen in die Vollversicherung gemäß § 4 Abs. 3 ASVG ist nicht geplant.